



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH
Institut an der FernUniversität in Hagen

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul XXV: “Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts“

Lösungshinweise zur 1. Musterklausur

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Lösungshinweise zur 1. Musterklausur zu dem Modul XXV „Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts“

Aufgabe 1:

30 P

M ist Mieter einer Parterrewohnung in einem Mehrfamilienhaus, welches im Eigentum des Vermieters V steht. In der Wohnung über der des M wohnt S. Dieser lässt eines Tages Wasser in die Badewanne laufen und sieht gleichzeitig im Fernsehen einen Krimi. Da dieser spannend ist, merkt S viel zu spät, dass Wasser über den Wannenrand geflossen ist und sich in der Wohnung verteilt hat. Das Wasser ist zu einem nicht unerheblichen Teil durch die Decke in die Wohnung des M gedrungen. Etliche Möbelstücke und andere Einrichtungsgegenstände des M sind zerstört oder schwer beschädigt. Der dem S entstandene Schaden beläuft sich auf 8.300 €. Die Schäden an dem Gebäude betragen 13.000 €. Können M und V von S Schadensersatz verlangen?

Lösung:

1. M könnte gegen S einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 8.300 € erworben haben. Durch seine Handlungsweise hat S das Eigentum an den Einrichtungsgegenständen des M und damit ein Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 verletzt. Diese Rechtsgutsverletzung war ursächlich für das Entstehen des Schadens in Höhe von 8.300 €. Sie ist auch rechtswidrig, weil ein Rechtfertigungsgrund nicht vorhanden ist. Als S Wasser in die Badewanne laufen ließ und gleichzeitig im Fernsehen einen Krimi ansah, ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelte deshalb fahrlässig gemäß § 276, also schuldhaft. Infolgedessen liegen alle Voraussetzungen für das Entstehen eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 vor. Die Art und Weise des zu ersetzenden Schadensersatzes ergibt sich aus § 249 ff. M hat gegen S also einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 8.300 € erworben.

2. V könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 13.000 € sowohl aus § 280 als auch aus § 823 Abs. 1 erworben haben.

a) Anspruch aus § 280 in Verbindung mit § 241 Abs.2: Das Schuldverhältnis ist hier der zwischen V und S abgeschlossene Mietvertrag. Daraus ergeben sich für beide Vertragsparteien die Sorgfaltspflichten aus § 241 Abs. 2. Indem S Wasser in die Badewanne laufen ließ und gleichzeitig im Fernsehen einen Krimi ansah, verletzte er die ihm obliegende Pflicht, auf die Rechtsgüter – hier das Eigentum – und Interessen des V Rücksicht zu nehmen. Dadurch ist dem V der bezeichnete Schaden entstanden. Wie oben schon ausgeführt, handelte S auch schuldhaft. Die Art und Weise des zu ersetzenden Schadensersatzes ergibt sich für den Anspruch aus § 280 ebenfalls aus §§ 249 ff. V hat gegen S also einen Anspruch aus §§ 280, 241 Abs. 2 auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 13.000 € erworben.

b) Anspruch aus § 823 Abs. 1: Durch seine Handlungsweise hat S das Eigentum an dem Gebäude des V und damit ein Rechtsgut im Sinne des § 823 Abs. 1 verletzt. Diese Rechtsgutsverletzung war ursächlich für das Entstehen des Schadens in Höhe von 13.000 €. Sie ist auch rechtswidrig, weil ein Rechtfertigungsgrund nicht vorlag. Dass S schuldhaft handelte, ist

oben bereits ausgeführt. Demnach ist ein Schadensersatzanspruch des V gegen S gemäß § 823 Abs. 1 entstanden. Die Art und Weise des zu ersetzenden Schadensersatzes ergibt sich aus § 249 ff. V hat gegen S also einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 13.000 € erworben. 20 P. 3

c) V hat also gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 13.000 € sowohl aus § 280 als auch aus § 823 Abs. 1 erworben. Allerdings ist der Schaden nur einmal zu ersetzen.

20 P.

Aufgabe 2:

Welche Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen wegen Mängeln zwischen Kauf- und Werkvertrag?

Lösung:

Beim Kaufvertrag bestimmt nach § 439 der Käufer bei der Nacherfüllung, ob er wegen des Mangels Beseitigung desselben oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen möchte. Das Wahlrecht hat also der Käufer. Anders ist es beim Werkvertrag: Das Wahlrecht hat der Werkunternehmer; er bestimmt, ob er Beseitigung des Mangels oder die Herstellung eines neuen Werkes leisten möchte. Ein weiterer Unterschied zwischen Kauf- und Werkvertrag besteht darin, dass bei Vorliegen eines Mangels beim Werkvertrag der Besteller ein Selbstvornahmerecht (§§ 634 Nr. 2, 637) hat. Der Käufer hat eine solche Möglichkeit nicht. Weitere Unterschiede ergeben sich bei den Verjährungsvorschriften bei Mängelansprüchen. Beim Kaufverträgen beträgt die Verjährungsfrist im Regelfall 2 Jahre, bzw. bei Bauwerken 5 Jahre (§ 438 Nr. 2), beim Werkvertrag 5 oder 2 Jahre (§ 634 a Nr. 1 und 2).

30 P.

Aufgabe 3

Der Geschäftsführer G der X-GmbH – ein mittelständisches Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie – ernennt die A, die schon lange bei dem Unternehmen beschäftigt ist und entsprechende Qualifikationen erworben hat, zur Leiterin der Personalabteilung. G erteilt der A die notwendige Vollmacht, die mit der neuen Stellung verbunden ist. Nach einem halben Jahr gelangt A zu dem Ergebnis, ihre Abteilung sei technisch nicht hinreichend ausgerüstet. Ohne Absprache mit G bestellt A bei V mehrerer PCS mit Zubehör und eine für die Personalabteilung speziell angefertigte Software, die besonders teuer ist. V schickt nach Lieferung der bestellten Waren an die X-GmbH eine Rechnung über 7.300 €. G ist sehr überrascht und teilt dem V mit, er (G) wisse von nichts und V könne die Waren wieder abholen. Was kann V von der X-GmbH und/oder A verlangen.

Lösung:

1. Ansprüche des V gegen die X-GmbH: V könnte von der X-GmbH Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 verlangen, wenn zwischen ihm und der X-GmbH ein Kaufvertrag zustande gekommen wäre. A ist als Stellvertreterin für die X-GmbH aufgetreten; dies war für V erkennbar. Sie hat die Willenserklärungen, die zum Abschluss eines Kaufvertrages führen sollten im Namen der X-GmbH abgegeben. A war auch Stellvertreterin, denn G hatte ihr, wozu er befugt ist, Vertretungsmacht für die X-GmbH erteilt. Allerdings war diese Vertretungsmacht begrenzt. G hatte der A im Zweifel eine Arthandlungsvollmacht im Sinne des § 54 HGB erteilt. Damit war A lediglich zur

Vornahme einer bestimmten Art von Rechtsgeschäften, die mit ihrem Tätigkeitsbereich zusammenhängen, befugt. Als Leiterin der Personalabteilung hatte A damit Vollmacht für alle Rechtsgeschäfte, die mit der Einstellung und Entlassung von Personal, sowie der Änderung von Arbeitsverträgen etc. zu tun haben. Die Vertretungsmacht umfasste nicht die Anschaffung von Büromaterial und technischen Geräten. Indem A für die X-GmbH mit V einen Kaufvertrag über PCs und Software abschließen wollte, überschritt sie die Grenzen ihrer Vertretungsmacht. Der angestrebte Vertrag war somit zunächst schwebend unwirksam (§ 177). In dem Verhalten des G dem V gegenüber ist eine Verweigerung der Genehmigung des Geschäfts zu sehen. Folglich ist der angestrebte Kaufvertrag nichtig. V hat infolgedessen keinen Kaufpreisanspruch gegen die X-GmbH erworben.

2. Ansprüche des V gegen A: V könnte gegen A einen Anspruch aus § 179 Abs. 1 auf Zahlung von 7.300 € erworben haben. Wie schon erwähnt hat A die Grenzen der Vertretungsmacht überschritten. Sie handelte demnach als Vertreterin ohne Vertretungsmacht. Infolgedessen haftet sie dem V nach dessen Wahl aus § 179 Abs. 1 auf Schadensersatz oder Erfüllung. Verlangt V Erfüllung, muss A die gesamte Ware abnehmen und den Kaufpreis an V zahlen. Verlangt V Schadensersatz, so muss A den Gewinn ersetzen, den V bei der Erfüllung des Geschäfts mit der X-GmbH erzielt hätte.

- 15 P.** **Aufgabe 4:** Schildern Sie bitte, auf welche Art und Weise Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsinhalt werden können.

Lösung:

Voraussetzungen dafür, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Vertragsinhalt und damit für beide Parteien bindend werden, sind in der Regel nach § 305 Abs. 2 BGB:

- Es muss ein ausdrücklicher Hinweis auf die AGB erfolgen; ausnahmsweise genügt ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist,
- und es muss der anderen Vertragspartei möglich sein, in zumutbarer Weise vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen;
- außerdem muss die andere Vertragspartei eine Einverständniserklärung (Willenserklärung) des Inhalts abgeben, dass sie damit einverstanden ist, dass die AGB des Vertragspartners (des Verwenders) Vertragsinhalt werden ("...und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist").

Daraus ergibt sich, die AGB können in der Regel nicht durch eine einseitige Maßnahme des Verwenders für beide Seiten bindend werden. Stets ist das Einverständnis des Kunden notwendig, das ausnahmsweise auch konkludent erklärt werden kann.

- 25 P.** **Aufgabe 5:** Zu den Einrichtungen des Landes Berlin gehört das B-Museum, aus dem eine aus A, B und C bestehende Bande eine mehrere Kilo schwere Goldmünze stehlen. Mit Hilfe des handwerklich geschickten C wird die Münze pulverisiert. Der Goldstaub wird in Tütchen zu 50 g verpackt. Zehn dieser Tütchen erwirbt der M, der dafür einen Preis zahlt, der weit unter dem Goldmarktpreis liegt. M fertigt aus dem erworbenen Goldstaub Eheringe und veräußert sie an den Juwelier J. Wer ist Eigentümer dieser Ringe?

Lösung:

J könnte gemäß § 929 durch Einigung und Übergabe Eigentümer der Ringe geworden sein. Das setzt voraus, dass der Veräußerer M Berechtigter, d. h. Eigentümer der Ringe, war. M hatte den Goldstaub von dem Dieb C erworben. Dieser war nicht Eigentümer, es sei denn man sieht in der Behandlung der Goldmünze eine Verarbeitung im Sinne des § 950. Dann müssten die Diebe eine neue Sache hergestellt haben. Daran bestehen erhebliche Zweifel, weil der aus der Münze hergestellte Staub lediglich eine Rückführung auf die Grundsubstanz Gold darstellt. Dieser Staub ist eine gestohlene Sache, an der nach § 935 auch nicht gutgläubig das Eigentum erworben werden kann. Aber M hat aus dem Goldstaub, der noch Eigentum des Landes Berlin war, zu Ringen verarbeitet und damit eine neue Sache hergestellt. In einer lohnintensiven Wirtschaft ist davon auszugehen, dass in der Regel der Wert der Verarbeitung oder Umbildung höher ist als der Wert des verarbeiteten Stoffes. Deshalb hat M durch Verarbeitung nach § 950 Eigentum an den Ringen erworben. J hat die Ringe also vom Eigentümer erworben und ist deshalb nach § 929 Eigentümer geworden.